

Anlage 4.2

Rechtliche Einschätzung der Planungen in Bezug zum GLB

Die geplanten Maßnahmen verstoßen zweifelsfrei gegen die Verbote des § 4 Nr. 1, 2, 7 und 8 der Satzung zum GLB Metz Hof vom 16.12.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 3/2011, S. 27 ff). Siehe dazu Anlage 2 naturschutzfachliche Bewertung).

Mögliche Ausnahmen und Befreiung

Von den Verboten ist gem. § 6 Abs. 1 der Satzung eine Ausnahme zu erteilen, wenn, eine zulässige bauliche Nutzung anders nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann.

Ferner käme nach § 6 Abs. 2 eine Befreiung von den Satzungsbestimmungen in Betracht, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Zunächst halten wir die Verwirklichung der geplanten baulichen Nutzung auch außerhalb des GLB für möglich. Diese von den vorgelegten Planvarianten abweichende Einschränkung halten wir außerdem für zumutbar. Eine Ausnahme ist daher nicht zu erteilen. Siehe dazu Anlage 2 (naturschutzfachliche Bewertung).

Die nach den Baumaßnahmen geplanten Wege unter Aufbrechen und Verkleinern, zum Teil Rückbau des Walls, sind weder für die Errichtung noch für die Erschließung des Hochbahnsteigs erforderlich. Dies nicht zu verwirklichen, stellt daher keine unzumutbare Einschränkung dar.

Weder Ausnahme noch Befreiung dürfen dazu führen, dass der GLB als flächenhaft geschütztes Objekt nicht mehr erkennbar ist und seine Schutzzwecke nicht mehr erreichen kann. Andernfalls bestünden nicht mehr die gem. § 29 BNatSchG zu erfüllenden Kriterien für diese Schutzgebietskategorie. Sind die Gründe für die Unterschutzstellung jedoch nicht mehr gegeben, kann der Schutzstatus auch nicht aufrechterhalten werden. Folglich wäre der GLB aufzuheben oder, soweit nur einen Teil betreffend, insoweit zu verkleinern. Dies muss durch eine Satzungsänderung erfolgen, die einzig der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschließen kann.

Der GLB Metz Hof erfüllt derzeit die Kriterien für einen flächenhaften Objektschutz. Er ist von der übrigen Stadtlandschaft klar abgrenzbar und erkennbar. Dazu trägt in hohem Maße der auf seiner Südseite den GLB einfassende Wall bei. Der Wall hat außerdem eine hohe Bedeutung für die in der Satzung genannten Ziele und Zwecke, in dem er neben dem dichten Gehölzbestandes in hohem Maße geeignet ist, die klimaverbessernden Eigenschaften der

Anlage 4.2

Fläche und den Luftaustauschkorridor zwischen Großer Heide und Laher Wiesen zu erhalten und die örtliche Belastung durch Verkehrsemissionen – auch Lärm - zu mindern.

Die beabsichtigten Baumaßnahmen und besonders die anschließend dauerhaften Veränderungen auf der planungsrelevanten Fläche werden solch gravierende Auswirkungen haben, dass diese Fläche den Zielen und Zwecken der Schutzgebietssatzung dauerhaft nicht mehr ausreichend entsprechen wird.

- Der als besonders bedeutsam geltende Wall als wesentlicher Faktor für die Klima verbessernden Eigenschaften und zur Minderung der örtlichen Belastung durch Verkehrsemissionen (auch Lärm) mitsamt seinen Bepflanzungen soll an mehreren Stellen aufgebrochen werden.
- Es sollen weitere Wegverbindungen deutlich breiter und mit entsprechenden naturfernen Befestigungen eingebaut werden.
- Der Hochbahnsteig selbst versiegelt einen Teil des GLB.

Da der Rand des GLB fließend in eine typische Straßenverkehrsfläche mit Begleitgrün umgewandelt werden soll, ist dieser Bereich anschließend nicht mehr als ein klar abgrenzbares Objekt erkennbar. Vielmehr bestünden dann innerhalb des Satzungsgebiets zwei verschiedene Landschaftsbestandteile. Zum einen der GLB außerhalb der Planungsfläche, zum anderen die gewöhnliche Stadtlandschaft (Verkehrsfläche mit Begleitgrün) auf der gesamten Planungsfläche. Auf letzterer fehlen dann außerdem die naturschutzrelevanten Kriterien gem. § 3 der Satzung und den allgemeinen Bestimmungen aus § 29 Abs. 1 BNatSchG.

Die sich daraus insgesamt auf dieser Fläche ergebende Minderung des Charakters des GLB als herausstechendem und für den Naturschutz bedeutsamen Bestandteil einer (Stadt-) Landschaft zugunsten einer gewöhnlichen, mit gewissem Grünanteil bestandenen Verkehrsfläche entspricht also nicht mehr den Zielen Zwecken des GLB und erfüllt darüber hinaus auch nicht die rechtlichen Anforderungen an ein GLB gem. § 29 BNatSchG. Eine solche Befreiung zu erteilen, hieße nicht nur, die Abwägung zu Ungunsten der naturschutzrechtlichen Ziele und Zwecke zu treffen, sondern würde faktisch zu einer nicht unwesentlichen Verkleinerung des Satzungsgebiets folgen bzw. zu einer rechtswidrigen Schutzgebietsgröße. **Folglich müsste dieser Teil aus dem Satzungsgebiet herausgelöst werden. Dies kann nur per Satzungsänderung erfolgen, für den allerdings ein Ratsbeschluss erforderlich wäre.**

Eine Befreiung kann daher nicht erteilt werden.